Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juli 1966	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 66	**Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG)** . . . . *GVBl. II 304-12*	151
4. 7. 66	**Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO)** *GVBl. II 212-7; ändert GVBl. II 212-4*	167

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG)*)

Vom 4. Juli 1966

Übersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Vollstreckbare Verwaltungsakte
§ 3 Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen
§ 4 Pflichtiger
§ 5 Vollstreckungshilfe
§ 6 Vollziehungsbeamte
§ 7 Zutrittsrecht und Durchsuchung
§ 8 Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen
§ 9 Zuziehung von Zeugen
§ 10 Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen
§ 11 Niederschrift
§ 12 Rechtsweg
§ 13 Einschränkung von Grundrechten
§ 14 Verweisungen

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 15 Vollstreckung zugunsten des Landes
§ 16 Vollstreckung zugunsten der Gemeinden und Landkreise
§ 17 Vollstreckung zugunsten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts
§ 18 Voraussetzungen der Vollstrekkung
§ 19 Mahnung
§ 20 Vollstreckung bei Haftung und Duldungspflichten
§ 21 Vollstreckung gegen Ehegatten
§ 22 Vollstreckung gegen Nießbraucher
§ 23 Vollstreckung gegen Erben
§ 24 Sonstige Fälle beschränkter Haftung
§ 25 Vollstreckung gegen Personenvereinigungen
§ 26 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts
§ 27 Offenbarungseid
§ 28 Erteilung von Urkunden
§ 29 Vollstreckungsschutz

Zweiter Titel

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

a) Allgemeines

§ 30 Pfändung
§ 31 Pfändungspfandrecht
§ 32 Bevorzugte Befriedigung eines Dritten
§ 33 Ausschluß der Gewährleistung

b) Vollstreckung in Sachen

§ 34 Verfahren bei der Pfändung
§ 35 Pfändung ungetrennter Früchte
§ 36 Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld
§ 37 Versteigerungstermine
§ 38 Versteigerungsverfahren
§ 39 Wertpapiere
§ 40 Namenspapiere
§ 41 Versteigerung von Früchten
§ 42 Andere Verwertung

*) GVBl. II 304-12

§ 43 Anschlußpfändung
§ 44 Mehrfache Pfändung einer Sache

c) Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 45 Pfändung einer Geldforderung
§ 46 Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung
§ 47 Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung
§ 48 Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren
§ 49 Pfändung fortlaufender Bezüge
§ 50 Überweisungsverfügung
§ 51 Wirkung der Überweisung
§ 52 Erklärungspflicht des Drittschuldners
§ 53 Andere Art der Verwertung
§ 54 Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen
§ 55 Pfändungsschutz
§ 56 Mehrfache Pfändung einer Forderung
§ 57 Vollstreckung in andere Vermögensrechte

Dritter Titel

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 58 Verfahren
§ 59 Vollstreckung gegen Rechtsnachfolger

Vierter Titel

Arrest, Verwertung von Sicherheiten

§ 60 Dinglicher Arrest
§ 61 Verwertung von Sicherheiten

Fünfter Titel

Vollstreckung zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts in besonderen Fällen

§ 62 Vollstreckung zugunsten des Landeswohlfahrtsverbands Hessen
§ 63 Vollstreckung zugunsten des Ausgleichsfonds
§ 64 Vollstreckung zugunsten der Berufskammern nach dem Steuerberatungsgesetz
§ 65 Vollstreckung durch die Finanzämter

Dritter Abschnitt

Forderungen des bürgerlichen Rechts

§ 66 Im Verwaltungswege vollstreckbare Forderungen des bürgerlichen Rechts
§ 67 Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen

Vierter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 68 Vollstreckungsbehörden
§ 69 Voraussetzungen der Vollstrekkung
§ 70 Verhältnismäßigkeit
§ 71 Anwendung der Zwangsmittel
§ 72 Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr
§ 73 Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zweiter Titel

Die Zwangsmittel

§ 74 Ersatzvornahme
§ 75 Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen
§ 76 Zwangsgeld
§ 77 Wegnahme
§ 78 Zwangsräumung
§ 79 Vorführung

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 80 Kosten
§ 81 Anhängige Verfahren
§ 82 Änderung von Rechtsvorschriften
§ 83 Aufhebung von Vorschriften
§ 84 Ausführungsvorschriften
§ 85 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung, eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt.

(2) Die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Durchsetzung von polizeilichen Verfügungen mit Zwangsmitteln bleiben unberührt. Verwaltungsakte der Polizei, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Vorschriften des Landesrechts bestimmt ist, daß für die Vollstreckung bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Vollstreckbare Verwaltungsakte

Verwaltungsakte können vollstreckt werden

1. wenn sie unanfechtbar geworden sind oder
2. wenn ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist oder
3. wenn der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung haben würde.

§ 3

Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald

1. die Voraussetzungen des § 2 weggefallen sind oder
2. der Verwaltungsakt, der vollstreckt wird,
   a) befolgt oder
   b) aufgehoben worden ist oder
3. die Verpflichtung, wegen der vollstreckt wird, nach Erlaß des Verwaltungsakts
   a) erloschen oder
   b) gestundet worden ist.

(2) Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. a aufzuheben. Ist der Verwaltungsakt nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b durch ein Urteil oder einen Widerspruchsbescheid aufgehoben worden, so sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen erst aufzuheben, wenn das Urteil oder der Widerspruchsbescheid unanfechtbar geworden ist.

(3) Vollstreckungsmaßnahmen sind ferner aufzuheben, wenn sie gegen zwingende Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Vollstreckung verstoßen.

(4) Hat der Verwaltungsgerichtshof im Normenkontrollverfahren (§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 11 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) oder ein Verwaltungsgericht durch Urteil eine Norm für nichtig erklärt, so bleiben die auf der Norm beruhenden, nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte unberührt; ihre Vollstreckung ist jedoch unzulässig. § 767 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 4

Pflichtiger

(1) Pflichtiger ist derjenige, gegen den sich die Vollstreckung richtet.

(2) Als Pflichtiger kann in Anspruch genommen werden, wer durch Verwaltungsakt zu einer Geldleistung, zu einer sonstigen Handlung, zu einer Duldung oder Unterlassung aufgefordert worden ist.

(3) Wird der Pflichtige als Rechtsnachfolger eines anderen in Anspruch genommen, so kann die Vollstreckung erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 18 und 69) auch für seine Person vorliegen. Die Vollstreckung, die zur Zeit des Todes des Pflichtigen gegen diesen bereits begonnen hatte, kann auch ohne die Voraussetzungen nach Satz 1 in den Nachlaß fortgesetzt werden. § 779 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Vollstreckungshilfe

(1) Vollstreckungsmaßnahmen, die außerhalb der örtlichen Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde zu treffen sind, werden auf Ersuchen dieser Behörde von der örtlich und sachlich zuständigen Vollstreckungsbehörde getroffen.

(2) Die ersuchte Vollstreckungsbehörde ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nachzuprüfen, der vollstreckt wird. Hat die ersuchte Vollstreckungsbehörde Zweifel an der Rechtmäßigkeit der begehrten Vollstreckungsmaßnahme, so hat sie unverzüglich die Entscheidung der ersuchenden Behörde über die Einleitung oder Fortsetzung der Vollstreckung einzuholen. Besteht die ersuchende Behörde auf der Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

(3) Die ersuchende Behörde erstattet der ersuchten Behörde uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen), wenn sie im Einzelfall zusammen fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn Behörden desselben Rechtsträgers einander Vollstreckungshilfe leisten.

§ 6

Vollziehungsbeamte

(1) Die nach diesem Gesetz den Vollziehungsbeamten obliegenden Aufgaben sind besonders bestellten Bediensteten bei der Vollstreckungsbehörde vorbehalten. Der Vollziehungsbeamte untersteht den Weisungen der Vollstreckungsbehörde.

(2) Der Vollziehungsbeamte wird dem Pflichtigen und Dritten gegenüber durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung ermächtigt.

(3) Der Vollziehungsbeamte soll bei Ausübung seiner Tätigkeit einen Dienstausweis bei sich führen.

(4) Vollstreckungsauftrag und Dienstausweis sind auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Zutrittsrecht und Durchsuchung

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung, die Betriebsräume und sonstiges Besitztum des Pflichtigen zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert; hierbei darf der Vollziehungsbeamte auch verschlossene Räume und Behältnisse erforderlichenfalls gewaltsam öffnen oder öffnen lassen.

(2) Im Beisein des Vollziehungsbeamten haben auch die von dem Vollziehungsbeamten zugezogenen Zeugen, Polizeivollzugsbeamte sowie Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, das Zutrittsrecht nach Abs. 1.

§ 8

Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Der Vollziehungsbeamte kann um die Unterstützung der Vollzugspolizei nachsuchen, soweit dies zum Schutz des Vollziehungsbeamten, zugezogener Zeugen und Hilfspersonen mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand oder zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist.

§ 9

Zuziehung von Zeugen

Wird der Vollstreckung Widerstand entgegengesetzt oder ist in den Räumen des Pflichtigen weder dieser noch eine seinem Haushalt oder seinem Geschäftsbetrieb angehörende erwachsene Person anwesend, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Polizeivollzugsbeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 10

Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf der Vollziehungsbeamte eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde treffen. Die Erlaubnis ist vorzuzeigen.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

§ 11

Niederschrift

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt worden ist,
4. die Namen hinzugezogener Zeugen,
5. die Unterschriften der Personen zu Nr. 3 und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet worden sei,
6. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Konnte einem der Erfordernisse in Abs. 2 Nr. 5 nicht genügt werden, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Wird in Abwesenheit des Pflichtigen vollstreckt, so hat ihm die Vollstreckungsbehörde eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 12

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstrekkungsmaßnahmen, die durch Verwaltungsbehörden (Vollstreckungsbehörden) getroffen worden sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstrekkungsmaßnahmen, die durch ordentliche Gerichte und Gerichtsvollzieher getroffen worden sind, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
4. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 14

Verweisungen

(1) Für die Berechnung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen und Termine sind die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung ver-

wiesen ist, sind diese mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und die Vollstreckungsvoraussetzungen dieses Gesetzes an die Stelle eines nach der Zivilprozeßordnung erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 15

Vollstreckung zugunsten des Landes

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an das Land gefordert wird, werden durch die Finanzämter vollstreckt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf das Vollstreckungsverfahren der Finanzämter finden die Rechtsvorschriften der Reichsabgabenordnung und der Beitreibungsordnung Anwendung.

(3) Verwaltungsakte des Landrats als Behörde der Landesverwaltung, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, werden durch die Kasse des Landkreises nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt, wenn die Geldleistung von der Kasse des Landkreises anzunehmen ist.

§ 16

Vollstreckung zugunsten der Gemeinden und Landkreise

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an eine Gemeinde oder einen Landkreis gefordert wird, werden durch deren Kassen nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt.

(2) Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört. Im Staats-Anzeiger für das Land Hessen ist bekanntzumachen, für welche kreisangehörigen Gemeinden jeweils die Kasse des Landkreises vollstreckt.

§ 17

Vollstreckung zugunsten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an andere unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gefordert wird, werden durch diejenigen Behörden vollstreckt, denen diese Aufgabe gesetzlich zugewiesen ist. Entsprechendes gilt für die Vollstreckung zugunsten von Personen, die auf Grund einer Amtsstellung Gläubiger sind. Fehlt es an einer Zuweisung, so bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister durch Rechtsverordnung die Vollstreckungsbehörden und den Unkostenbeitrag, der für die Inanspruchnahme der Vollstreckungsbehörden zu leisten ist. Uneinbringliche Vollstrekkungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.

(2) Auf das Vollstreckungsverfahren der Behörden nach Abs. 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht durch die Finanzämter vollstreckt wird.

§ 18

Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, können unter den Voraussetzungen des § 2 vollstreckt werden, wenn

1. der Verwaltungsakt dem Pflichtigen zugestellt worden ist,
2. die Geldleistung fällig ist,
3. dem Pflichtigen die Vollstreckung durch eine Mahnung angedroht worden ist, es sei denn, daß diese nach § 19 nicht erforderlich ist,
4. die in der Mahnung bestimmte Zahlungsfrist oder in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 eine Zahlungsfrist von einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt der Fälligkeit, verstrichen ist.

(2) Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, stehen gleich:

1. die vom Pflichtigen abgegebene Selbstberechnungserklärung, wenn der Pflichtige seine Leistung auf Grund einer Rechtsvorschrift einzuschätzen hat
und
2. die Beitragsnachweisung, wenn die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst berechnet werden und die Satzung des Krankenversicherungsträgers die Abgabe einer Beitragsnachweisung durch den Arbeitgeber vorsieht.

(3) Von dem Erlaß eines Verwaltungsakts kann bei Nebenleistungen wie Säumniszuschlägen, Zinsen und Kosten abgesehen werden, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptleistung eingeleitet worden ist und bei Forderung der Hauptleistung auf Säumniszuschläge und Zinsen dem Grunde nach hingewiesen worden ist.

§ 19
Mahnung

(1) Der Pflichtige ist unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt der Fälligkeit, schriftlich zu mahnen.

(2) Die Mahnung muß die Vollstrekkungsbehörde bezeichnen. Sie ist dem Pflichtigen in einem verschlossenen Schriftstück zu übermitteln. Als Mahnung gilt auch ein Postnachnahmeauftrag.

(3) Von der Mahnung kann abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Erfolg der Vollstreckung durch die Mahnung gefährdet würde oder
2. die Mahnung infolge eines in der Person des Pflichtigen liegenden Hindernisses diesem nicht zur Kenntnis kommen wird.

(4) Ohne Mahnung können vollstreckt werden:

1. Zwangsgelder und Kosten einer Ersatzvornahme,
2. Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptleistung eingeleitet worden ist.

(5) Geldleistungen, die zu bestimmten Zeitpunkten periodisch zu erbringen sind, können durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung angemahnt werden.

§ 20
Vollstreckung bei Haftung und Duldungspflichten

(1) Ist der Pflichtige zu einer Geldleistung aufgefordert worden, weil er

1. für die Geldleistung, die ein anderer schuldet, persönlich haftet oder
2. die Vollstreckung wegen einer Geldleistung aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu dulden hat oder
3. als Eigentümer eines Grundstücks oder als Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts wegen der dinglichen Haftung für eine Abgabe, die als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück oder dem Recht ruht, die Vollstreckung in das Grundstück oder Recht zu dulden hat,

so ist die Vollstreckung über die Fälle des § 3 Abs. 1 hinaus auch dann einzustellen, wenn die Haftung oder die Duldungspflicht nach Erlaß des Verwaltungsakts entfällt.

(2) Zugunsten der Vollstreckungsbehörde gilt in Fällen des Abs. 1 Nr. 3 im Zweifel als Eigentümer oder Inhaber des Rechts, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist.

§ 21
Vollstreckung gegen Ehegatten

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 22
Vollstreckung gegen Nießbraucher

Für die Vollstreckung in Gegenstände, die dem Nießbrauch an einem Vermögen unterliegen, ist die Vorschrift des § 737 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 23
Vollstreckung gegen Erben

(1) Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist die Vollstreckung wegen einer Forderung, die sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig. Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Vollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

(2) Die Vorschriften der §§ 747 und 781 bis 784 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Einwendungen des Erben nach §§ 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen der Vollstreckung in den Nachlaß nicht entgegen, wenn der Forderung, wegen der vollstreckt wird, ein Vorrecht nach § 61 Nr. 2 bis 4 der Konkursordnung zusteht.

§ 24
Sonstige Fälle beschränkter Haftung

Die Vorschriften der §§ 781 bis 784 der Zivilprozeßordnung sind auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Vorschrift des § 781 ist auf die nach den §§ 419, 1480, 1504 und 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.

§ 25
Vollstreckung gegen Personenvereinigungen

(1) Sind Personenvereinigungen, Zweckvermögen oder andere einer juristischen Person ähnliche Gebilde zu einer Geldleistung verpflichtet, so wird in ihr Vermögen vollstreckt.

(2) Für die Vollstreckung in das Vermögen nicht rechtsfähiger Vereine und bürgerlich-rechtlicher Gesellschaften sind die Vorschriften der §§ 735 und 736 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 26
Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vollstreckungsmaßnahmen gegen die unter Landesaufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

sind statthaft, soweit diese hierdurch nicht an der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehindert werden. Die Vollstreckungsmaßnahmen bedürfen einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß dingliche Rechte verfolgt werden. In der Zulassungsverfügung sind der Zeitpunkt der Vollstreckung und die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden kann, zu bestimmen. Ein Konkursverfahren findet nicht statt.

(2) Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen des Abs. 1 nicht.

§ 27

Offenbarungseid

(1) Hat die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt oder ist anzunehmen, daß eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird, so hat der Pflichtige dem Amtsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein:

1. die im letzten Jahr vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Pflichtigen an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen,
2. die im letzten Jahr vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Pflichtigen vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten,
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Pflichtigen vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

(2) Der Pflichtige hat den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(3) Der Offenbarungseid wird von dem Amtsgericht abgenommen, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten die §§ 900 bis 910, 913 bis 915 der Zivilprozeßordnung. An die Stelle des Vollstreckungstitels nach § 900 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über Grund und Höhe der Forderung.

§ 28

Erteilung von Urkunden

Ist zum Zwecke der Vollstreckung ein Erbschein oder eine andere Urkunde erforderlich, die dem Pflichtigen auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann die Vollstreckungsbehörde die Erteilung an Stelle des Pflichtigen verlangen.

§ 29

Vollstreckungsschutz

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat auf Antrag die Vollstreckung einzustellen oder Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, wenn und soweit die Vollstreckung unter voller Würdigung des öffentlichen Interesses an der Vollstreckung wegen ganz besonderer Umstände eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen bedeutet.

(2) Die Vollstreckungsbehörde hebt ihre Entscheidung auf oder ändert sie, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.

Zweiter Titel

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

a) Allgemeines

§ 30

Pfändung

(1) Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.

(2) Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

(3) Die Pfändung unterbleibt, wenn

1. der Pflichtige den beizutreibenden Geldbetrag an den Vollziehungsbeamten zahlt
   oder
2. der Pflichtige dem Vollziehungsbeamten einen Postschein, eine Quittung oder eine sonstige Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, daß er den beizutreibenden Geldbetrag zur Erfüllung der Schuld bei der Post oder einer Kreditanstalt eingezahlt oder überwiesen hat
   oder
3. die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuß über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 31

Pfändungspfandrecht

(1) Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand.

(2) Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurs diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 32

Bevorzugte Befriedigung eines Dritten

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- und Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

§ 33

Ausschluß der Gewährleistung

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

b) Vollstreckung in Sachen

§ 34

Verfahren bei der Pfändung

(1) Sachen, die im Gewahrsam des Pflichtigen sind, pfändet die Vollstrekkungsbehörde dadurch, daß der Vollziehungsbeamte die Sachen in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Pflichtigen zu lassen, wenn die Befriedigung des Gläubigers hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Pflichtigen, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht worden ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde hat dem Pflichtigen die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

(5) Die §§ 811 bis 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie andere Vorschriften, die für die Pfändung von Sachen Beschränkungen und Verbote vorsehen, sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt die Vollstreckungsbehörde.

(6) Die Vollstreckungsbehörde kann die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn die alsbaldige Verwertung unbillig wäre.

§ 35

Pfändung ungetrennter Früchte

(1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen beschlagnahmt worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Vollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 36

Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld

(1) Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstrekkungsbehörde durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern.

(2) Die Wegnahme gepfändeten Geldes gilt als Zahlung des Pflichtigen.

§ 37

Versteigerungstermine

(1) Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Pflichtige mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat ein Gemeindebediensteter oder ein Polizeibeamter der Versteigerung beizuwohnen.

§ 38

Versteigerungsverfahren

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach den §§ 817 Abs. 1 bis 3, 817a und 818 der Zivilprozeßordnung zu verfahren. Der Empfang des Erlöses durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung des Pflichtigen, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 44 Abs. 4).

§ 39

Wertpapiere

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind freihändig zum Tageskurs zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 40

Namenspapiere

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf einen Namen, so ist die Vollstrek-

kungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf einen Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen anstelle des Pflichtigen abzugeben.

§ 41

Versteigerung von Früchten

Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 42

Andere Verwertung

Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag des Pflichtigen oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen eine gepfändete Sache auch durch andere Personen als den Vollziehungsbeamten oder auf andere Weise als in den vorstehenden Vorschriften bestimmt ist, verwerten lassen. Der Pflichtige ist rechtzeitig zu unterrichten.

§ 43

Anschlußpfändung

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Pflichtigen ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung für eine andere Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher vorgenommen worden, so ist dieser Vollstrekkungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 44

Mehrfache Pfändung einer Sache

(1) Wenn dieselbe Sache für verschiedene Vollstreckungsbehörden oder für eine Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher gepfändet worden ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Verwertung.

(2) Verwertet wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder nach abweichender Vereinbarung der beteiligten Gläubiger verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet worden ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

(5) Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet worden ist.

c) Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 45

Pfändung einer Geldforderung

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Pflichtigen zu zahlen, und dem Pflichtigen schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten (Pfändungsverfügung).

(2) Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Pflichtigen mitzuteilen.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die Pfändungsverfügung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Pflichtigen und des Drittschuldners selbst erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken. Sie kann auch eine Vollstreckungsbehörde desjenigen Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Pfändungsverfügung ersuchen.

§ 46

Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer der Pfändungsverfügung die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund der Pfändungsverfügung auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde.

(2) Wird die Pfändungsverfügung vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder vor der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159

des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Fall des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 47

Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung

(1) Die Pfändung einer Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, bedarf der Eintragung in das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister.

(2) Die Pfändung einer Forderung, für die ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug besteht, bedarf der Eintragung in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

(3) Die Pfändung nach den Abs. 1 und 2 wird auf Grund der Pfändungsverfügung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde eingetragen. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek oder einem Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung gepfändet ist.

§ 48

Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren

Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 49

Pfändung fortlaufender Bezüge

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer sonstigen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Diensteinkommens trifft auch das Einkommen, das der Pflichtige bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 50

Überweisungsverfügung

(1) Die Vollstreckungsbehörde überweist die Forderung dem Gläubiger, für den sie gepfändet worden ist, zur Einziehung. § 45 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Überweisungsverfügung kann mit der Pfändungsverfügung verbunden werden.

§ 51

Wirkung der Überweisung

(1) Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Pflichtigen, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügt auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug besteht. Zugunsten des Drittschuldners gilt eine zu Unrecht ergangene Überweisungsverfügung dem Pflichtigen gegenüber solange als rechtmäßig, bis sie aufgehoben ist und der Drittschuldner hiervon erfährt.

(2) Der Pflichtige hat die zur Geltendmachung der Forderung erforderliche Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann den Pflichtigen zur Erteilung der für die Geltendmachung der Forderung und den Verbleib der Urkunden erforderlichen Auskunft durch ein Zwangsgeld anhalten. Sie kann die Urkunden durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(4) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Pflichtige auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vor dem Amtsgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nicht wisse, wo sich die Urkunden befinden. § 77 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Hat ein Dritter die Urkunden, so kann die Vollstreckungsbehörde den Anspruch des Pflichtigen auf Herausgabe geltend machen.

§ 52

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen der Vollstrekkungsbehörde hat ihr der Drittschuldner binnen zwei Wochen von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, zu erklären

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die

Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden.

(3) Der Drittschuldner kann zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Er haftet dem Gläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(4) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 53

Andere Art der Verwertung

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. § 51 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 54

Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen

(1) Für die Vollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 45 bis 53 die folgenden Vorschriften.

(2) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine bewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Sie wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

(3) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Pflichtigen aufzulassen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Pflichtigen erlangt der Gläubiger, für den gepfändet ist, eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Sache wird nach den für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen geltenden Vorschriften verwertet.

(4) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der ein eingetragenes Schiff, ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, oder ein eingetragenes Luftfahrzeug betrifft, gelten die Vorschriften des Abs. 3 entsprechend.

§ 55

Pfändungsschutz

Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 der Zivilprozeßordnung und anderen gesetzlichen Vorschriften für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für die Vollstreckung nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 56

Mehrfache Pfändung einer Forderung

(1) Ist eine Forderung durch mehrere Vollstreckungsbehörden oder durch eine Vollstreckungsbehörde und ein Gericht gepfändet, so sind die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Fehlt es an einem Amtsgericht, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 57

Vollstreckung in andere Vermögensrechte

(1) Für die Vollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Pflichtigen das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Vollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen treffen, insbesondere bei der Vollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

(6) Für die Vollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Vollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

(7) Die §§ 858 bis 860 und 863 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Titel

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 58

Verfahren

(1) Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, ein eingetragenes Schiff, ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, oder ein eingetragenes Luftfahrzeug erfolgt nach den §§ 864 bis 870a der Zivilprozeßordnung und dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(2) Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sollen nur beantragt werden, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann. Die erforderlichen Anträge stellt die Vollstreckungsbehörde.

(3) Soweit der zu vollstreckende Anspruch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten am Grundstück im Rang vorgeht, kann eine Sicherungshypothek unter der aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch eingetragen werden, daß das Vorrecht wegfällt. Die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einer Ackernahrung, Kleinsiedlung oder Kleinwohnung, die der Pflichtige bewohnt, ist nur mit seiner Zustimmung zulässig.

(4) Die Vollstreckbarkeit des Verwaltungsakts, mit der die Geldleistung gefordert wird, unterliegt nicht der Beurteilung des Gerichts.

§ 59

Vollstreckung gegen Rechtsnachfolger

Ist eine Sicherungshypothek im Wege der Vollstreckung eingetragen, so ist bei Veräußerung des belasteten Grundstücks die Vollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig.

Vierter Titel

Arrest, Verwertung von Sicherheiten

§ 60

Dinglicher Arrest

(1) Zur Sicherung der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, kann das Amtsgericht auf Antrag der Vollstrekkungsbehörde den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Das Amtsgericht kann den Arrest auch dann anordnen, wenn die Leistungspflicht noch nicht zahlenmäßig feststeht oder bedingt oder betagt ist. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Vollziehung des Arrests hemmen und die Aufhebung des vollzogenen Arrests erreichen kann. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand befindet. Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest in entsprechender Anwendung der §§ 930 bis 932 der Zivilprozeßordnung und der §§ 30 bis 59 dieses Gesetzes, bei eingetragenen Luftfahrzeugen in entsprechender Anwendung des § 99 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen.

§ 61

Verwertung von Sicherheiten

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann Sicherheiten, die der Pflichtige gestellt hat oder die sie sonst erlangt hat, nach den Bestimmungen dieses Abschnitts verwerten, wenn

1. die Sicherheit pfändbar,
2. die gesicherte Geldleistung fällig und
3. dem Pflichtigen die Verwertungsabsicht angedroht und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

(2) Soweit zur Verwertung Erklärungen des Pflichtigen erforderlich sind, werden sie durch Erklärungen der Vollstreckungsbehörde ersetzt.

Fünfter Titel

Vollstreckung zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts in besonderen Fällen

§ 62

Vollstreckung zugunsten des Landeswohlfahrtsverbands Hessen

Verwaltungsakte des Landeswohlfahrtsverbands Hessen sowie Verwaltungsakte anderer Stellen, mit denen eine Geldleistung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen gefordert wird, werden durch die Kassen der Gemeinden und Landkreise vollstreckt.

§ 63

Vollstreckung zugunsten des Ausgleichsfonds

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds im Sinne des

§ 350 b des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1946) werden durch die Kassen der kreisfreien Städte und Landkreise nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt.

§ 64

Vollstreckung zugunsten der Berufskammern nach dem Steuerberatungsgesetz

(1) Beiträge nach § 37 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) werden durch die Kassen der Gemeinden und Landkreise vollstreckt.

(2) Die Berufskammern sind verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen und uneinbringliche Vollstrekkungskosten (Gebühren und Auslagen) zu ersetzen.

§ 65

Vollstreckung durch die Finanzämter

Durch die Finanzämter werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vollstreckt:

1. Forderungen nach § 15 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001),
2. Gebühren nach § 6 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11), und
3. Rückerstattungsforderungen nach § 47 Abs. 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch den Artikel II des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85).

Dritter Abschnitt

Forderungen des bürgerlichen Rechts

§ 66

Im Verwaltungswege vollstreckbare Forderungen des bürgerlichen Rechts

(1) Wegen Forderungen des bürgerlichen Rechts, die dem Land, den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen zustehen, darf in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen vollstreckt werden, wenn die Forderungen entstanden sind aus

1. der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
2. der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens,
3. der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

(2) Die Vollstreckung ist nur zulässig, wenn die Forderungen gesetzlich feststehen oder in Verträgen nach Grund und Höhe vereinbart oder auf Erstattung verauslagter Beträge gerichtet sind.

(3) Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften über die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf eine Geldleistung gerichtet sind. Die Zahlungsaufforderung tritt an die Stelle des Verwaltungsakts. § 19 Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung.

(4) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 67

Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald der Pflichtige bei der Vollstrekkungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen die Forderung geltend macht. Der Pflichtige ist über dieses Recht bei Androhung der Vollstreckung zu belehren.

(2) Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. der Gläubiger nicht binnen zwei Wochen nach Geltendmachung der Einwendungen wegen der Forderung Klage erhoben hat oder
2. der Gläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

(3) Die Vollstreckung kann fortgesetzt werden, wenn und soweit der Klage rechtskräftig stattgegeben worden ist.

Vierter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 68

Vollstreckungsbehörden

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, werden von der Behörde vollstreckt, die den Verwaltungsakt erlassen hat; sie vollstreckt auch Widerspruchsbescheide der nächsthöheren Behörde.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister allgemein oder im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

§ 69
Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Verwaltungsakte nach § 68 können unter den Voraussetzungen des § 2 vollstreckt werden, wenn

1. dem Pflichtigen die Vollstreckung durch Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels schriftlich angedroht worden ist,
2. verbunden mit der Androhung dem Pflichtigen eine zumutbare Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzt worden ist,
3. die Androhung zugestellt worden ist,
4. die dem Pflichtigen gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist.

(2) Die Frist nach Abs. 1 Nr. 2 ist so zu bemessen, daß der Pflichtige noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist Rechtsschutz erlangen kann.

(3) Die Androhung ist auch dann nach Abs. 1 Nr. 3 zuzustellen, wenn sie mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden und für ihn keine Zustellung vorgesehen ist.

§ 70
Verhältnismäßigkeit

Die Auswahl und die Anwendung der Zwangsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Das Zwangsmittel ist so zu bestimmen, daß der Pflichtige und die Allgemeinheit nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 71
Anwendung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel dürfen wiederholt und solange angewendet werden, bis der Verwaltungsakt befolgt oder der mit dem Verwaltungsakt angestrebte Erfolg auf andere Weise eingetreten ist.

(2) Mehrere Zwangsmittel dürfen jedoch nicht gleichzeitig und ein neues Zwangsmittel erst dann angewendet werden, wenn das frühere Zwangsmittel erfolglos geblieben ist.

(3) Zwangsmittel können auch neben der Verhängung einer Strafe oder Geldbuße angewendet werden.

(4) Zwangsmittel dürfen nicht angewendet werden, wenn die Leistung, die erzwungen werden soll, für den Pflichtigen unmöglich ist.

§ 72
Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr

Verwaltungsakte, die der Gefahrenabwehr dienen, können bei Anwendung der Zwangsmittel nach §§ 74, 75, 77 und 78 abweichend von den Bestimmungen des § 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 bis 4, § 7 Abs. 2, § 9, § 10, § 69 und § 78 Abs. 1 vollstreckt werden, soweit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unaufschiebbar zu beseitigen oder von der Allgemeinheit oder dem einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren ist.

§ 73
Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts kann nur vollstreckt werden, soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist.

Zweiter Titel
Die Zwangsmittel

§ 74
Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung zu einer Handlung, die auch ein anderer als der Pflichtige vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Ist die Handlung notwendig mit der gewaltsamen Einwirkung auf Sachen verbunden, so kann die Vollstreckungsbehörde die Anwendung körperlicher Gewalt und ihrer Hilfsmittel anordnen.

(3) Der Kostenbetrag ist in der Androhung der Ersatzvornahme vorläufig zu veranschlagen. Die Vollstreckungsbehörde kann von dem Pflichtigen die Zahlung vorläufig veranschlagter Kosten fordern. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Überzahlte Beträge sind dem Pflichtigen zu erstatten.

§ 75
Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen

Handelt der Pflichtige einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwider, so kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Pflichtigen die erforderlichen Maßnahmen treffen oder treffen lassen, um weitere Zuwiderhandlungen zu verhindern. § 74 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 76
Zwangsgeld

(1) Wird die Verpflichtung zu einer Handlung, die ein anderer als der Pflichtige nicht vornehmen kann (unvertretbare Handlung) oder zu einer Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde den Pflichtigen zu der geforderten Handlung, Duldung oder Un-

terlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten. Zu einer vertretbaren Handlung kann der Pflichtige durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist.

(2) Das Zwangsgeld beträgt mindestens drei Deutsche Mark und höchstens dreitausend Deutsche Mark.

(3) Von der erneuten Androhung einer Zwangsgeldfestsetzung kann abgesehen werden, wenn

1. die Vollstreckung eines Zwangsgeldes wirkungslos geblieben ist,
2. das erneute Zwangsgeld in gleicher Höhe festgesetzt und
3. der Pflichtige bei Androhung des ersten Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

§ 77

Wegnahme

(1) Hat der Pflichtige eine bewegliche Sache herauszugeben oder vorzulegen, so kann der Vollziehungsbeamte sie ihm wegnehmen.

(2) Wird die Sache beim Pflichtigen nicht vorgefunden, so hat er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vor dem Amtsgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nicht wisse, wo sich die Sache befinde. Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung des Eides beschließen.

(3) Dem Antrag der Vollstreckungsbehörde sind beglaubigte Abschriften des Verwaltungsakts sowie der Niederschrift über den erfolglosen Wegnahmeversuch beizufügen. Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten die §§ 899, 900 Abs. 3 und 5, 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 78

Zwangsräumung

(1) Hat der Pflichtige eine unbewegliche Sache, einen Raum oder ein Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so kann ihn der Vollziehungsbeamte aus dem Besitz setzen, nachdem der Zeitpunkt der Zwangsräumung mit einer angemessenen Frist angekündigt worden ist.

(2) Bewohnt der Pflichtige einen Raum, so ist die Zwangsräumung auf seinen Antrag einzustellen oder rückgängig zu machen, wenn und soweit sie unter voller Würdigung des öffentlichen Interesses an der Vollstreckung wegen ganz besonderer Umstände des Einzelfalles eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen bedeutet. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Vollstreckung sind, werden vom Vollziehungsbeamten weggeschafft und dem Pflichtigen oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten oder einer seiner Familie, seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb angehörenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

(4) Ist weder der Pflichtige noch eine der in Abs. 3 bezeichneten Personen anwesend, so hat die Vollstreckungsbehörde die Sachen zu verwahren oder anderweit in Verwahrung zu geben. Der Pflichtige ist aufzufordern, die Sachen abzuholen. Kommt der Pflichtige dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen nach den Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen verkaufen und den Erlös bei dem für den Sitz der Vollstreckungsbehörde örtlich zuständigen Amtsgericht hinterlegen.

§ 79

Vorführung

(1) Hat der Pflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften vor einer Behörde oder einer anderen Stelle zu erscheinen, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluß die zwangsweise Vorführung anordnen, wenn der Pflichtige vergeblich vorgeladen worden ist.

(2) Der Vorgeführte darf nicht länger als bis zum Ende der Amtshandlung, zu der er vorgeladen war, festgehalten werden, längstens jedoch bis zum Ende des auf die Vorführung folgenden Tages.

(3) § 17 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (GVBl. I S. 323) bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 80

Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Minister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen das Nähere in einer Kostenordnung.

§ 81

Anhängige Verfahren

Vollstreckungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 82

Änderung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden geändert:

1. § 40 Abs. 4 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255)[1]) erhält folgende Fassung:

   „Verwaltungsakte, mit denen Zuschüsse gefordert werden, vollstrek-

[1]) Ändert GVBl. II 87-3

ken die Kassen der Gemeinden und Landkreise".

2. Dem § 2 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9) [2] wird als Satz 2 angefügt:

„§ 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt bei der Heranziehung zu sämtlichen öffentlichen Abgaben."

§ 83

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 12. Juni 1874 (Hess. Reg. Bl. S. 251)[3],
2. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 195)[4],
3. § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsamml. S. 152)[5],
4. das Gesetz, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 30. September 1893 (Hess. Reg. Bl. S. 265)[6],
5. die Verordnung, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 7. März 1894 (Hess. Reg. Bl. S. 63)[7],
6. die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 545)[8],
7. die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungswege vom 1. Dezember 1925 (Hess. Reg. Bl. S. 284)[9],
8. das Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252)[10],
9. § 7 Satz 2 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461)[11],
10. § 2 des Gebührenzuschlagsgesetzes vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152)[12] hinsichtlich derjenigen Gebühren, die für Amtshandlungen nach diesem Gesetz anfallen,
11. das Gesetz über die Beitreibung staatlicher Forderungen durch die Finanzämter vom 25. Oktober 1949 (GVBl. S. 157)[13],
12. § 152 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103)[14],
13. § 61 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131)[15],
14. die in Art. 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952)[16] aufgeführten Rechtsvorschriften, soweit sie als Landesrecht fortgelten,
15. § 56 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209)[17].

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen wird, die in Abs. 1 aufgehoben oder in § 82 geändert werden, treten an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 84

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 85

Es treten in Kraft:

1. die §§ 66 Abs. 4 und 80 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1967.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

---

[2] Ändert GVBl. II 304-11
[3] Hebt auf GVBl. II 304-1
[4] Hebt auf GVBl. II 300-1
[5] Ändert GVBl. II 334-4
[6] Hebt auf GVBl. II 304-2
[7] Hebt auf GVBl. II 304-3
[8] Hebt auf GVBl. II 304-7
[9] Hebt auf GVBl. II 304-5
[10] Hebt auf GVBl. II 304-8
[11] GVBl. II —
[12] Ändert GVBl. II 305-2
[13] Hebt auf GVBl. II 304-9
[14] Ändert GVBl. II 331-1
[15] Ändert GVBl. II 332-1
[16] GVBl. II —
[17] Ändert GVBl. II 310-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO)*)

Vom 4. Juli 1966

Artikel 1

Die Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) vom 7. November 1955 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird eine Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Verwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen, so bildet das erneute Verfahren vor dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof mit dem früheren Verfahren einen Rechtszug."

2. Dem § 3 wird als Abs. 2 und 3 angefügt:
„(2) Die Festsetzung ist durch Wiedergabe der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu begründen.
(3) Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig."

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt, in dem die Klage erhoben oder der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 11 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Antrag nach § 80 Abs. 5 oder 6, nach § 123 oder § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt wird, im zweiten Rechtszug der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend."

4. In § 5 Abs. 3 werden
a) das Wort „Beamtenverhältnis" ersetzt durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis";
b) das Wort „fünffachen" gestrichen.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Streitigkeiten, in denen
die Aufhebung eines Verwaltungsaktes,
die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes,
die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes
begehrt wird, gelten als nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten."

6. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Mindestbetrag einer ermäßigten Gebühr ist 3,— Deutsche Mark."

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die volle Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist."

8. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

9. Als §§ 11 a bis c werden eingefügt:

„§ 11 a

Für das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung beträgt die Gebühr — auch in der Beschwerdeinstanz — die Hälfte der Gebühr nach § 9 Abs. 1.

§ 11 b

Für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung beträgt die Gebühr — auch in der Beschwerdeinstanz — die Hälfte der Gebühr nach § 9 Abs. 1. Die Gebühr nach Satz 1 wird für das Verfahren vor dem Vorsitzenden und vor dem Gericht (§ 80 Abs. 7 VwGO) nur einmal erhoben.

§ 11 c

Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung beträgt die Gebühr — auch in der Beschwerdeinstanz — die Hälfte der Gebühr nach § 9 Abs. 1."

10. Dem § 12 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Beendigung des Verfahrens nach § 17 Abs. 2 ist keine Erledigung des Verfahrens im Sinne dieser Vorschrift."

11. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

(1) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Rechtsstreit an das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 83 der Ver-

*) GVBl. II 212-7; ändert GVBl. II 212-4

waltungsgerichtsordnung verwiesen wird.

(2) Wird der Rechtsstreit vor Beginn der mündlichen Verhandlung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit verwiesen, so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf ein Viertel.

(3) Wird der Rechtsstreit nach Beginn der mündlichen Verhandlung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit verwiesen, so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf die Hälfte.

(4) Wird eine Sache von einem außerhalb des Landes Hessen gelegenen Verwaltungsgericht oder von einem Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit an ein Verwaltungsgericht des Landes Hessen verwiesen, so werden für das Verfahren vor dem übernehmenden Verwaltungsgericht die Gebühren besonders erhoben. Die Gebühren, die vor der Verweisung bei dem Gericht der ersten Instanz entstanden sind, werden auf die Gebühren angerechnet, die in dem weiteren Verfahren in der ersten Instanz entstehen."

12. § 14 wird gestrichen.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Für die Erhebung der Auslagen gelten die §§ 91 bis 94 des Gerichtskostengesetzes und die vom Bundesminister der Justiz gemäß § 91 Abs. 7 des Gerichtskostengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Postgebühren werden nicht für die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder mittels Vorlegens der Urschrift erhoben."

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich im Sinne des § 12 anderweitig erledigt hat, mitgeteilt worden ist. Ist die Wertfestsetzung geändert worden, so genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der Änderung der Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist."

15. Als §§ 16 a und b werden eingefügt:

„§ 16 a

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Abs. 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

§ 16 b

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise im Sinne der §§ 12 und 17 beendet ist.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten wird auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter zwanzig Deutsche Mark wird die Verjährung nicht unterbrochen."

16. Dem § 17 Abs. 2 wird als Nr. 4 angefügt:

„4. wenn der Rechtsstreit an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit verwiesen wird."

17. § 21 wird gestrichen.

18. Als §§ 23 und 24 werden eingefügt:

„§ 23

Die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges stellt die Kostenrechnung auf.

§ 24

(1) Gegen die Kostenrechnung können die Beteiligten und die Staatskasse die Entscheidung des Gerichts beantragen (Erinnerung). Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

(3) Die Entscheidung über die Erinnerung ergeht gebührenfrei.

(4) Das Gericht kann seine Entscheidung von Amts wegen ändern. Schwebt das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz, so kann auch das Rechtsmittelgericht die Entscheidung ändern.

(5) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 146 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(6) Der Kostenansatz kann auch im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist."

Artikel 2

Die Entscheidung des Gerichts nach § 24 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung des Art. 1 Nr. 18 dieses Gesetzes kann auch beantragt werden, soweit eine Kostenrechnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt worden ist.

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel 4

(1) Artikel 1 Nr. 18, Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht in Verfahren über eine Berufung oder eine Beschwerde, wenn das Rechtsmittel nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Anlage
(Zu § 9 Abs. 1)

Die volle Gebühr beträgt bei einem Wert des Streitgegenstandes

bis zu	50,—	Deutsche Mark	einschließlich	6,—	Deutsche Mark
bis zu	100,—	Deutsche Mark	einschließlich	8,—	Deutsche Mark
bis zu	150,—	Deutsche Mark	einschließlich	12,—	Deutsche Mark
bis zu	200,—	Deutsche Mark	einschließlich	16,—	Deutsche Mark
bis zu	300,—	Deutsche Mark	einschließlich	24,—	Deutsche Mark
bis zu	400,—	Deutsche Mark	einschließlich	32,—	Deutsche Mark
bis zu	500,—	Deutsche Mark	einschließlich	40,—	Deutsche Mark
bis zu	600,—	Deutsche Mark	einschließlich	48,—	Deutsche Mark
bis zu	700,—	Deutsche Mark	einschließlich	54,—	Deutsche Mark
bis zu	800,—	Deutsche Mark	einschließlich	60,—	Deutsche Mark
bis zu	900,—	Deutsche Mark	einschließlich	66,—	Deutsche Mark
bis zu	1 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	72,—	Deutsche Mark
bis zu	1 100,—	Deutsche Mark	einschließlich	78,—	Deutsche Mark
bis zu	1 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	84,—	Deutsche Mark
bis zu	1 300,—	Deutsche Mark	einschließlich	90,—	Deutsche Mark
bis zu	1 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	96,—	Deutsche Mark
bis zu	1 500,—	Deutsche Mark	einschließlich	102,—	Deutsche Mark
bis zu	1 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	108,—	Deutsche Mark
bis zu	1 700,—	Deutsche Mark	einschließlich	114,—	Deutsche Mark
bis zu	1 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	118,—	Deutsche Mark
bis zu	1 900,—	Deutsche Mark	einschließlich	122,—	Deutsche Mark
bis zu	2 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	126,—	Deutsche Mark
bis zu	2 300,—	Deutsche Mark	einschließlich	134,—	Deutsche Mark
bis zu	2 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	142,—	Deutsche Mark
bis zu	2 900,—	Deutsche Mark	einschließlich	150,—	Deutsche Mark
bis zu	3 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	158,—	Deutsche Mark
bis zu	3 500,—	Deutsche Mark	einschließlich	166,—	Deutsche Mark
bis zu	3 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	174,—	Deutsche Mark
bis zu	4 100,—	Deutsche Mark	einschließlich	182,—	Deutsche Mark
bis zu	4 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	190,—	Deutsche Mark

bis zu	4 700,—	Deutsche Mark	einschließlich	198,—	Deutsche Mark
bis zu	5 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	206,—	Deutsche Mark
bis zu	5 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	216,—	Deutsche Mark
bis zu	5 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	226,—	Deutsche Mark
bis zu	6 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	236,—	Deutsche Mark
bis zu	6 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	246,—	Deutsche Mark
bis zu	7 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	256,—	Deutsche Mark
bis zu	7 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	266,—	Deutsche Mark
bis zu	7 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	276,—	Deutsche Mark
bis zu	8 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	286,—	Deutsche Mark
bis zu	8 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	296,—	Deutsche Mark
bis zu	9 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	306,—	Deutsche Mark
bis zu	9 500,—	Deutsche Mark	einschließlich	316,—	Deutsche Mark
bis zu	10 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	326,—	Deutsche Mark
bis zu	10 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	336,—	Deutsche Mark
bis zu	11 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	346,—	Deutsche Mark
bis zu	12 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	356,—	Deutsche Mark
bis zu	13 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	366,—	Deutsche Mark
bis zu	14 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	376,—	Deutsche Mark
bis zu	14 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	386,—	Deutsche Mark
bis zu	15 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	396,—	Deutsche Mark
bis zu	16 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	406,—	Deutsche Mark
bis zu	17 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	416,—	Deutsche Mark
bis zu	18 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	426,—	Deutsche Mark
bis zu	18 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	436,—	Deutsche Mark
bis zu	19 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	446,—	Deutsche Mark
bis zu	20 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	456,—	Deutsche Mark
bis zu	21 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	466,—	Deutsche Mark
bis zu	22 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	476,—	Deutsche Mark
bis zu	22 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	486,—	Deutsche Mark
bis zu	23 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	496,—	Deutsche Mark
bis zu	24 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	506,—	Deutsche Mark
bis zu	25 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	516,—	Deutsche Mark
bis zu	26 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	526,—	Deutsche Mark
bis zu	26 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	536,—	Deutsche Mark
bis zu	27 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	546,—	Deutsche Mark
bis zu	28 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	556,—	Deutsche Mark
bis zu	29 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	566,—	Deutsche Mark
bis zu	30 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	576,—	Deutsche Mark
bis zu	30 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	586,—	Deutsche Mark
bis zu	31 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	596,—	Deutsche Mark
bis zu	32 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	606,—	Deutsche Mark
bis zu	33 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	616,—	Deutsche Mark
bis zu	34 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	626,—	Deutsche Mark
bis zu	34 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	636,—	Deutsche Mark
bis zu	35 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	646,—	Deutsche Mark
bis zu	36 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	656,—	Deutsche Mark
bis zu	37 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	666,—	Deutsche Mark
bis zu	38 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	676,—	Deutsche Mark
bis zu	38 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	686,—	Deutsche Mark
bis zu	39 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	696,—	Deutsche Mark
bis zu	40 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	706,—	Deutsche Mark
bis zu	41 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	716,—	Deutsche Mark
bis zu	42 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	726,—	Deutsche Mark
bis zu	42 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	736,—	Deutsche Mark
bis zu	43 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	746,—	Deutsche Mark
bis zu	44 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	756,—	Deutsche Mark
bis zu	45 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	766,—	Deutsche Mark
bis zu	46 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	776,—	Deutsche Mark
bis zu	46 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	786,—	Deutsche Mark
bis zu	47 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	796,—	Deutsche Mark
bis zu	48 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	806,—	Deutsche Mark
bis zu	49 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	816,—	Deutsche Mark
bis zu	50 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	826,—	Deutsche Mark

Von dem Mehrbetrag für je 1 000,— Deutsche Mark 12,— Deutsche Mark.
Werte über 50 000,— Deutsche Mark sind auf volle 1 000,— Deutsche Mark aufzurunden.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet 1,20 DM zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Frankfurt (Main) 719 99
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.